##### Umschulungsvertrag

## Zwischen dem , endvertreten durch den

(Umschulender)

und

wohnhaft in

(Umzuschulender)

geboren am

wird heute vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Kostenträgers folgender

# **Umschulungsvertrag**

geschlossen:

§ 1

### Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Umschulung

1. Umzuschulende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich aner­kannt geltenden Ausbildungsberuf

umgeschult.

1. Der sachliche und zeitliche Ablauf der Umschulung ergibt sich aus dem anliegen­den Ausbildungsplan.  
   Der Umschulende kann aus organisatorischen Gründen den zeitlichen Ablauf des Ausbildungsplanes ändern.

§ 2

#### Beginn und Dauer der Umschulung, Probezeit

1. Die Umschulung beginnt am      und endet am      .
2. Die ersten drei Monate der Umschulung sind Probezeit. Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

#### Zweck und Verlauf der Umschulung

1. Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden die Kenntnisse und Fertigkeiten eines/einer       vermittelt.
2. Die Umschulung wird der Berufsausbildung von Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und dem Manteltarifvertrag für Auszubildende(MTV-A/Land) bzw. Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD/Kommune) angeglichen.
3. Bei der Umschulung werden das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmen­plan und die Prüfungsordnung für       zugrunde gelegt.
4. Der/Die Umzuschulende verpflichtet sich, an der vorgesehenen Zwischenprüfung teilzunehmen und einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 4

#### Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

Umzuschulende verpflichtet sich, die Berufsschule und das Verwaltungsseminar regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie auch an anderen Ausbildungsmaß­nahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die er vom Umschu­lungsträger freigestellt wird, z. B. an      .

§ 5

#### Dauer der regelmäßigen täglichen Umschulungszeit

Die regelmäßige tägliche Umschulungszeit richtet sich nach den für die  des Umschulenden maßgebenden Vorschriften bzw. Regelungen. Sie beträgt zur Zeit       Stunden.

§ 6

#### Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung/des Ausbildungsentgelts

Sämtliche Kosten der Umschulung werden vom Kostenträger übernommen. Der Um­schulungsvertrag wird deshalb nur mit dessen Zustimmung wirksam.

§ 7

#### Dauer des Erholungsurlaubs

1. Der/Die Umzuschulende erhält Erholungsurlaub nach den für die Angestellten des Umschulenden maßgebenden Vorschriften.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub für Herrn/Frau

vom       bis 31. Dezember            Umschulungstage,  
vom 1. Januar      bis 31. Dezember            Umschulungstage,  
vom 1. Januar      bis             Umschulungstage.

1. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8

Beendigung des Umschulungsverhältnisses

1. Das Umschulungsverhältnis endet mir dem Ablauf der Umschulungszeit.
2. Besteht der/die Umzuschulende vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprü­fung, endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung.
3. Besteht der/die Umzuschulende die Abschlussprüfung nicht, hat er/sie die Möglich­keit, die Prüfung zweimal zu wiederholen. Eine Verlängerung der geför­derten Umschulungszeit erfolgt nur mit Zustimmung des Kostenträgers.
4. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des/der Umzu­schulenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Um­schulungszieles notwendig ist, jedoch nicht über eine Gesamtdauer von drei Jahren hinaus.
5. Im übrigen kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner analog § 22 BBiG gekündigt werden. Der Umschulende darf das Umschulungsverhältnis auch dann kündigen, wenn der Kostenträger seine Leistungen einstellt.

§ 9

# **Zeugnis**

Der Umschulende stellt dem/der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschu­lung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Umzuschulenden. Auf Verlangen des/der Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 10

# **Nebenabreden**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

(Ort, Datum)

.......................................................... ..................................................

(Umschulender) (Umzuschulender)

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers: